

Hinweise an Mandanten zur Beantragung von Prozesskostenhilfe

Unser Zeichen
00002-08

Sachbearbeiter(in)
RA Fabel

Tel.-Durchwahl
7171- 16

Datum:
8. August 2008

Sehr geehrte Mandantschaft,

wir haben Sie darauf hingewiesen, dass Ihnen für die von Ihnen beabsichtigte gerichtliche Rechtsverfolgung möglicherweise Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann. Einen solchen Antrag werden wir wunschgemäß für Sie stellen.

Nach den Bestimmungen der §§ 114 – 127 ZPO kommen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts nur in Betracht, wenn die antragstellende Person

1. bedürftig ist und
2. sie nach Einschätzung des Gerichts hinreichende Aussichten hat, den Prozess zu gewinnen.

Nach § 117 ZPO ist dem Antrag eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf Formular nebst Belegen für die Angaben beizufügen. Sie erhalten daher anliegend den amtlichen Vordruck für die Erklärung mit der Bitte, diesen

binnen 10 Tagen

Helmut Küter
Rechtsanwalt und Notar a.D.
(bis 2008)

Karsten Fabel
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Mediator

Kai-Uwe Holmer
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Perdita Schaarschmidt
Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Jens Oesterreich
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

In Bürogemeinschaft mit
Petra Prehls
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Sönke Rath-Hansen
Rechtsanwalt

Heike Petersen
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Rendsburger Str. 34
24340 Eckernförde

Telefon 04351 / 7171 -0
Telefax 04351 / 7171 -30

www.kanzlei1888.de
info@kanzlei1888.de

Förde Sparkasse
BLZ 210 501 70
Konto-Nr. 111 112

Eckernförder Bank e.G
BLZ 210 920 23
Konto-Nr. 11 003 190

Commerzbank AG
BLZ 210 420 76
Konto-Nr. 831 034 400

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Konto-Nr. 569 18-206

Steuer-Nr. 12 220 017 09

vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit den notwendigen Belegen hier ins Büro zurück zu geben. Sollten wir das Formular nicht fristgerecht zurück erhalten, so werden wir im Verfahren davon ausgehen, dass Sie keine Prozesskostenhilfe beantragen wollen. Dann werden Sie die Gerichts- und unsere Rechtsanwaltskosten in voller Höhe zu tragen haben.

Wir weisen Sie hiermit ausdrücklich darauf hin, dass das Ausfüllen dieser Erklärung nicht von dem vorliegenden Mandat mit umfasst ist. Sollten Sie Ausfüllhinweise benötigen, dürfen wir Sie bitten, sich direkt zur Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Eckernförde zu begeben, wo man Ihnen mit Sicherheit gerne beim Ausfüllen des Formulars behilflich sein wird.

Wir geben Ihnen folgende weiteren Hinweise zur Prozesskostenhilfe:

1. Nur wenn das Gericht davon ausgeht, dass Sie den Prozess gewinnen *können*, werden Sie Prozesskostenhilfe erhalten. Bedürftigkeit allein reicht für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht aus.
2. Die Prozesskostenhilfe bewirkt, dass die Partei auf die *Gerichtskosten* (Gerichtsgebühren, Zeu- gengelder, Sachverständigenhonorare, Auslagen etc.) und auf die Kosten ihrer *eigenen anwaltli- chen Vertretung* je nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen entweder keine Zahlungen oder Teilzahlungen zu leisten hat. Aus dem Einkommen der Partei müssen bis zu 48 Monatsraten gezahlt werden.

Wir weisen hiermit auch ausdrücklich darauf hin, dass die gewährte Prozesskostenhilfe nicht je- des Kostenrisiko ausschließt, da sie sich nicht auf die Kosten erstreckt, die die gegnerische Partei für ihre Prozessführung, z. B. für die anwaltliche Vertretung, aufwendet. Verliert eine Partei den Prozess, so muss sie dem Gegner die Kosten auch dann in voller Höhe erstatten, wenn ihr Pro- zesskostenhilfe bewilligt worden ist.

3. Selbst wenn Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, bedeutet dies noch lange nicht, dass Sie den Prozess auch gewinnen *werden*. Kommt es zu einem Unterliegen im Prozess, müssen Sie damit rechnen, dass Sie der Gegenseite die Kosten in voller Höhe zahlen müssen. Diese Kosten sind von der Prozesskostenhilfe nicht gedeckt. Eine Ausnahme gilt nur in der Arbeitsge- richtsbarkeit: Hier hat die unterliegende Partei in der I. Instanz die Kosten der gegnerischen Pro- zessvertretung nicht zu erstatten.
4. Schon für die anwaltliche Vertretung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe entstehen Kosten. Diese müssen auch dann von Ihnen beglichen werden, wenn Ihrem Antrag auf Prozesskostenhil- fe nicht entsprochen wird. Das gleiche gilt für bereits entstandene und noch entstehende Ge- richtskosten.

5. Prozesskostenhilfe kann grundsätzlich nur für die Zeit **nach** Vorlage des vollständigen Antrags einschließlich dieser Erklärung und aller notwendigen Belege bewilligt werden. Lesen Sie den Vordruck sorgfältig durch und füllen Sie ihn vollständig und gewissenhaft aus. Sollte der Raum im Vordruck nicht ausreichen, können Sie die Angaben auf einem besonderen Blatt machen. Bitte weisen Sie in dem betreffenden Feld auf das beigefügte Blatt hin. Fügen Sie die notwendigen Belege nach dem jeweils neuesten Stand bei, nummerieren Sie diese und tragen Sie die Nummern in dem dafür vorgesehenen Kästchen am Rand jeweils ein. Fehlende Belege können zur Versagung der Prozesskostenhilfe führen, unvollständige oder unrichtige Angaben auch zu ihrer Aufhebung und zur Nachzahlung der inzwischen angefallenen Kosten. Bewußt unrichtige oder unvollständige Angaben können eine Strafverfolgung nach sich ziehen.

Es ist sehr wichtig, dass der Vordruck **in allen Teilen** vollständig ausgefüllt wird. Wenn Fragen zu verneinen sind, kreuzen Sie bitte das dafür vorgesehene Kästchen an. Wenn ein solches nicht vorgesehen ist, tragen Sie bitte das Wort „Nein“ oder einen waagerechten Strich ein.

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind insbesondere Lohn oder Gehalt. Anzugeben sind die Bruttoeinnahmen des letzten Monats vor der Antragstellung und die damit verbundenen Abzüge.

Wenn Sie Unterhaltszahlungen für sich und Kinder beziehen, ist bei Ihrer Angabe unter „andere Einnahmen“ nur der für Ihren Unterhalt bestimmte Betrag einzutragen. Die für die Kinder bestimmten Beträge sind im letzten Abschnitt des Feldes D anzugeben.

Beispiele für andere Einnahmen sind Leistungen wie Pensionen, Versorgungsbezüge, Renten jeglicher Art, Ausbildungsförderung, Krankengeld, Arbeitslosengeld I und II, Wohngeld, Sozialhilfe und dergleichen. Der letzte Bewilligungsbescheid und die Unterlagen, aus denen sich die derzeitige Höhe der Leistungen ergibt, sind beizufügen.

Bei den Wohnkosten muss die Wohnfläche und die Art der Heizung mit angegeben werden. Die notwendigen Belege (Mietvertrag und Nebenkostenabrechnung) müssen beigefügt werden.

Zum Schluss muss ich Sie auf eine ganz wichtige Bestimmung des Prozesskostenhilferechts hinweisen: Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe stellt immer nur eine **vorläufige Befreiung** von den Gerichts- und den eigenen Anwaltskosten dar. Sie ist widerruflich, wenn man die Ratenzahlung einstellt oder dem Gericht auf Verlangen keine neue Einkommensauskunft erteilt, oder wenn sich – z. B. auch durch Zufluss des Verkaufserlöses einer (auch gemeinsamen) Immobilie – die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse verbessern. Verbessern sich die Verhältnisse der beantragenden Partei wesentlich, kann sie vom Gericht noch nachträglich bis zum Ablauf **von 4 Jahren seit Prozessende** zu Zahlungen herangezogen werden, unter Umständen bis zur vollen Höhe der Gerichtskosten und der vollen Kosten Ihrer anwaltlichen Vertretung. Aus Erfahrung können wir Ihnen

mitteilen, dass insbesondere im Landgerichtsbezirk Kiel, zu dem auch das AG Eckernförde gehört, regelmäßig derartige Überprüfungen vorgenommen und Nachzahlungsanordnungen getroffen werden.

Mit freundlichem Gruß

Fabel

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht